

ENTGELTORDNUNG des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 27.05.2015, gemäß § 22 Satz 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vom 19.11.2014, die folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.11.2014:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sind Entgelte nach den Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen in Verbindung mit dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnahmeentgelte

Die Entgelte werden nach dem nachstehenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben, soweit nicht besondere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen zu beachten sind.

Bildungsbereich	je Unterrichtsstunde (UStd.) in €
FB 2 (<i>Zusammenhänge erkennen</i>)	1,50
FB 4 (<i>Sprachen lernen</i>)	2,25
FB 5 (<i>Arbeit, Beruf & EDV</i>)	2,75
FB 7 (<i>Kreativ sein</i>)	2,50
FB 8 (<i>Kochen und Genießen</i>)	2,50
FB 9 (<i>Gesund und fit bleiben</i>)	2,50 (zzgl. Kosten für Hallennutzung)

§ 3 Entgeltfreie Kurse und Veranstaltungen

- (1) Vorträge, Führungen und Exkursionen, die dem Bereich politischer, landeskundlicher, gesellschaftspolitischer und/oder historischer Bildung zuzuordnen sind, bleiben entgeltfrei.
- (2) Über die Erhebung von Entgelten für Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen aus anderen Bildungsbereichen entscheidet die Leitung der VHS im Rahmen der Programmplanung. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.
- (3) Die Leitung der VHS kann in begründeten Einzelfällen über entgeltfreie Kursangebote im Rahmen der Programmplanung entscheiden. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 4

Ermäßigungen bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Eine Ermäßigung bis maximal zur Höhe des Entgeltes, nicht jedoch auf die zusätzlichen Kurskosten (z.B. Kosten für Hallennutzung, Unterrichtsmaterial) erhalten Teilnehmer/-innen und von ihnen zu unterhaltende Familienangehörige ohne eigenes Einkommen, wenn Sie am Tag der Anmeldung einer der unten genannten Personengruppen angehören:
 - a. Besitzer/-innen des Sozialtickets im Kreis Unna, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung von 100% auf das Entgelt.
 - b. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld I, BaFöG sowie Personen, die Bundes-Freiwilligen-Dienst (BFD) leisten oder ein Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren sowie Inhaber der Jugendleiter-Karte (JuLeiKa) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf das Entgelt.
- (2) Ermäßigungen des Entgeltes gewährt die VHS auf max. 2 entgeltpflichtige Kurse pro Semester. Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Reisen, Fahrten, Exkursionen sowie Angebote, deren Entgelt unter 10,- € liegt.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Entgelt-Ermäßigung muss eine entsprechende Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung vorgelegt werden, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
Andere Ermäßigungsberechtigte legen gültige Nachweise vor (z.B. Jugendleiter-Karte).
- (4) Fehlen die oben genannten Unterlagen bis zum Veranstaltungsbeginn, wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer als Vollzahler/-in gebucht. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der VHS.
- (5) Die Leitung der VHS hat die Möglichkeit, zeitlich befristete Rabatte auf Entgelte im Rahmen von Marketing-Aktionen zu gewähren. In Bezug auf Inhalt und Zielgruppe(n) unterliegt die VHS-Leitung der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise der Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnahmeentgelte werden zum 20. des Folgemonats im SEPA-Verfahren eingezogen.
- (2) Barzahlung ist nur in den Geschäftsstellen der VHS in Kamen bzw. Bönen möglich.
Eine Rück-Erstattung von bereits gezahlten Entgelten bei Kursausfall erfolgt ausschließlich unbar.
- (3) Die VHS gewährt für Angebote, deren Entgelt über € 75,- liegt, die Möglichkeit von Teilzahlungen per Lastschrift.
- (4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Entgelts unabhängig von der Teilnahme.

§ 6
Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnahmeentgelte werden vom Volkshochschul-Zweckverband zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss und das Entgelt bereits eingezogen worden ist;
 - b) anteilig, wenn mindestens 1/4 der vorgesehenen Veranstaltungstermine ausfällt.
- (2) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Studienreisen getroffenen Vereinbarungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der VHS-Zweckverbandsversammlung am 19.11.2014.